

AUSWIRKUNGEN DER TEILZEITARBEIT AUF VORSORGE LÜCKEN

Deren Reduktion als Ziel der BVG-Reform

Immer mehr Menschen arbeiten Teilzeit. Welche Folgen diese Entwicklung für die Vorsorge der einzelnen Personen und der Gesellschaft insgesamt hat, zeigt dieser Artikel auf.

1. EINLEITUNG

Auch wenn «das Postulat einer Verbesserung der Stellung teilzeitarbeitender Menschen im Rahmen der obligatorischen Berufsvorsorge [...] so alt wie das BVG selbst [ist]» [1], so stellte das BSV bereits 1998 fest:

«Das BVG geht vom Normalfall der Vollzeitbeschäftigung aus. In der Praxis sind aber immer mehr Personen teilzeitbeschäftigt.»

Weiter hielt das BSV im selben Jahr fest,

«dass die Systeme der sozialen Sicherheit so ausgestaltet sein müssen, dass Teilzeitbeschäftigte einen vergleichbaren Schutz geniessen wie vollzeitlich Erwerbstätige.»

Die damalige [d. h. 1998, Anm. M. L.] «Ausgestaltung der beruflichen Vorsorge mit einem fixen Koordinationsabzug auf relativ hohem Niveau» genüge der entsprechenden Forderung von Art. 6 der am 28. Februar 1998 in Kraft getretenen Konvention Nr. 175 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) betreffend die Teilzeitbeschäftigung nicht. In den letzten Jahren hat die Notwendigkeit der Besserstellung der Teilzeiterwerbstätigen in der obligatorischen beruflichen Vorsorge an Intensität gewonnen. Seit 2003 ist nämlich die Zahl der Teilzeiterwerbstätigen in der Schweiz mehr als dreimal so rasch angestiegen wie die Zahl der Vollzeiterwerbstätigen [2]. 2022 waren fast 60% der Frauen (1,27 Mio.) und rund 20% der Männer (0,47 Mio.) im Erwerbsalter in Pensen unter 90% beschäftigt [3], Tendenz steigend [4], gerade auch bei älteren Menschen als ein fließender Übergang vom Erwerbsleben zur Pensionierung oder gar darüber hinaus [5]. Ebenfalls nimmt die *Mehrfachbeschäftigung* zu (2021: 347 000

Erwerbstätige [Frauen: 211 000, Männer: 136 000, ohne Lehrlinge [6]]; 2018: 354 000 Erwerbstätige, 2010: 274 000 Erwerbstätige, 1997: 185 000 Erwerbstätige) [7]. Dabei lässt sich feststellen, dass die *Teilzeiterwerbstätigen* der Tatsache oft zu wenig Beachtung schenken, dass ihnen *erhebliche Vorsorgelücken* [8] drohen, da die Pensionskassenrenten aufgrund der langen Zeit niedrigen Zinsen und der demografischen Entwicklung in den vergangenen Jahren tendenziell gesunken sind. Weitere Ursachen für Vorsorgelücken sind fehlende Beitragsjahre aufgrund von Unterbrüchen in der Erwerbstätigkeit und Scheidungen (Vorsorgeausgleich gemäss Art. 122 ff. ZGB). Auch ein zu hohes Jahreseinkommen kann eine Vorsorgelücke nach sich ziehen, denn je höher das Bruttoeinkommen ist, desto kleiner ist der durch die obligatorischen Leistungen der ersten und zweiten Säule gedeckte Anteil. Hier kann jedoch reglementarisch eine Abdeckung der Vorsorgebedürfnisse erreicht werden durch Herabsetzung der Eintrittsschwelle (CHF 22 050 [2024]), die Anpassung des Koordinationsabzugs (Reduktion, Pensumsbezogenheit, Wegfall) oder die Heraufsetzung des minimalen koordinierten Lohns (CHF 3675 [2024]), wobei durch die Kombination dieser drei Massnahmen eine optimale Abdeckung der Vorsorgebedürfnisse erzielt werden kann.

Zudem gibt es für die Teilzeiterwerbstätigen in der obligatorischen beruflichen Vorsorge einige gesetzliche Hürden wie die Eintrittsschwelle, d. h. die lohnbezogene Zugangslimite zur obligatorischen beruflichen Vorsorge, von CHF 22 050 (2024) und den fixen Koordinationsabzug von CHF 25 725 (2024) mit negativen Folgen für deren Leistungen. So ist eines der Ziele der im März 2023 vom Parlament



LUKAS MÜLLER-BRUNNER,
DR. OEC. HSG, DIREKTOR
SCHWEIZERISCHER
PENSIONSKASSEN-
VERBAND ASIP



MICHAEL LAUENER,
DR. PHIL., WISSEN-
SCHAFTLICHER MITARBEITER
SCHWEIZERISCHER
PENSIONSKASSEN-
VERBAND ASIP

verabschiedeten BVG-Reform, die 2024 vor das Volk kommen wird, die Teilzeiterwerbstätigen in der beruflichen Vorsorge besserzustellen [9].

2. GRUNDLAGEN

2.1 Vorsorgerechtliche Gleichbehandlung von Voll- und Teilzeitarbeitsverhältnissen. Nicht nur arbeitsrechtlich [10], sondern auch vorsorgerechtlich sind die Teilzeitarbeitsverhältnisse grundsätzlich gleich zu behandeln wie jene ohne Arbeitszeitreduktion. Es entsteht die Versicherungspflicht von Gesetzes wegen, wenn und insoweit das erzielte AHV-pflichtige Gehalt die Limite von Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 BVG übersteigt (Eintrittsschwelle), die altersmässigen Voraussetzungen erfüllt sind, das Arbeitsverhältnis nicht auf drei Monate oder kürzere Zeit befristet ist (Art. 1j Abs. 1 lit. b BVV 2 i. V. m. Art. 2 Abs. 4 BVG) und die Tätigkeit nicht nebenberuflich (d. h. zusätzlich zu einem obligatorisch versicherungspflichtigen Haupterwerb oder einer hauptsächlich selbstständigen Erwerbstätigkeit) ausgeübt wird [11].

2.2 BVG-Bestimmungen

2.2.1 Obligatorische Versicherung. Bei Vorsorgeplänen, die BVG-Minimalleistungen erbringen, wird bei allen Versicherten der koordinierte Lohn mittels des *Koordinationsabzugs von CHF 25 725 (2024)* ermittelt (Art. 8 BVG), d. h., der koordinierte

Lohn fällt für Teilzeiterwerbstätige verhältnismässig tiefer aus als für Erwerbstätige mit Vollzeitpensum, sodass auch die Altersgutschriften, das Altersguthaben und die daraus resultierende Altersrente für Teilzeiterwerbstätige tiefer ausfallen. Der obligatorischen Versicherung nicht unterstellt sind jedoch Arbeitnehmende, die bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben (Art. 1j Abs. 1 lit. c BVV 2), und solche mit einem befristeten Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten (Art. 1j Abs. 1 lit. b und Art. 1k BVV 2).

2.2.2 Freiwillige Versicherung. Nicht obligatorisch versicherte Arbeitnehmende, die im Dienst mehrerer Arbeitgeber stehen und deren Jahreslohn insgesamt die Eintrittsschwelle übersteigt, können sich entweder bei der Vorsorgeeinrichtung eines Arbeitgebers freiwillig versichern lassen, sofern die regulatorischen Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung es vorsehen, oder bei der Stiftung Auffangeinrichtung (Art. 46 Abs. 1 BVG und Art. 28 ff. BVV 2), wobei diese die betroffenen Arbeitnehmenden, die sich unter dem Jahr rückwirkend anmelden, nicht ablehnen darf (BGE 127 V 24). Insofern gilt auf dem von allen Arbeitgebern insgesamt entrichteten Lohn ein *globaler Koordinationsabzug von CHF 25 725 (2024)*. Zudem ermöglicht Art. 46 Abs. 2 BVG Arbeitnehmenden, die bereits

bei der Vorsorgeeinrichtung eines Arbeitgebers obligatorisch versichert sind, sich bei dieser, falls ihre reglementarischen Bestimmungen es nicht ausschliessen, oder bei der Auffang-einrichtung für den Lohn zusätzlich versichern zu lassen, den sie von den anderen Arbeitgebern erhalten. Der vorsorge-rechtlich relevante Lohn wird nur einmal versichert, wes-halb es nicht zu einer echten Doppelversicherung [12] kommt (BGE 120 V 15 E. 3b) [13].

3. AUSWIRKUNGEN DER TEILZEIT-ERWERBSTÄTIGKEIT

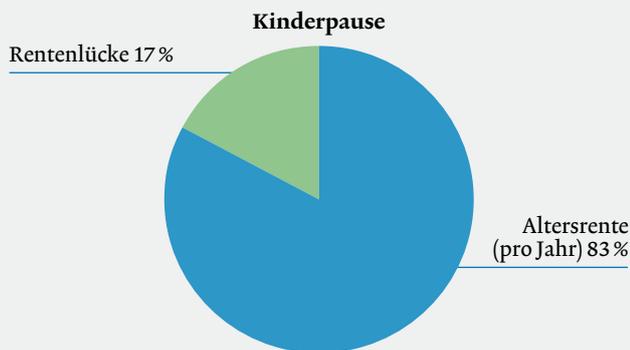
3.1 Reduzierte Altersleistungen infolge Pensumsreduktion. Im *Zentrum der Auswirkungen der Teilzeiterwerbstätigkeit* steht damit der *versicherte Jahreslohn*. Wie oben gezeigt, sind bei Teilzeitarbeit durch den aufgrund des Koordinationsab-zugs reduzierten oder sogar wegfallenden versicherten Jah-reslohn und die damit verbundenen geringeren bzw. entfal-lenden Beiträge v. a. die späteren Pensionskassenleistungen betroffen. Dabei spielen der Beschäftigungsgrad, das Lohn-niveau [14] und die Art der Pensionskasse eine entscheidende Rolle. Auch eine Scheidung kann sich auf Teilzeiterwerbstä-tige erheblich auswirken. *Abbildung 1* zeigt exemplarisch Sze-narien für ein Vollzeitpensum, einen Erwerbsunterbruch («Kinderpause») von 10 Jahren und eine Kinderpause mit an-schliessendem Teilzeitpensum. Sie basieren auf einem Brut-toeinkommen von CHF 85 000 und einem Vorsorgeplan nach BVG-Obligatorium. Wie *Abbildung 1* zeigt, führt bereits ein Erwerbsunterbruch von 10 Jahren mit anschliessender Fort-führung der Erwerbstätigkeit in einem Vollzeitpensum zu

einer Rentenlücke von rund 17% im Vergleich zu einer unun-terbrochenen Erwerbsarbeit. Wird nach dem Erwerbsunter-bruch und bis zum Rentenalter die Arbeit in einem Teilzeit-pensum von beispielsweise 60% wiederaufgenommen, be-trägt die Rentenlücke bereits über 60%.

3.2 Reduzierte Invaliden- und Hinterlassenenleistun-gen infolge Pensumsreduktion. Was bei diesen Beispie-len oftmals vergessen geht, ist die Tatsache, dass auch soge-nannte Risikoleistungen, d. h. Leistungen im Falle der In-validität oder des Todes, vom versicherten Lohn abhängen. Konkret beträgt im Todesfall die obligatorische Witwen-oder Witwerrente gemäss Art. 21 Abs. 1 BVG 60% der Inva-lidenrente, auf welche die versicherte Person Anspruch ge-habt hätte. Für die Berechnung der Invalidenrente greift Art. 24 Abs. 2 und 3 BVG auf die projizierte, d. h. hochgerech-nete, Altersrente zurück. Art. 24 Abs. 4 BVG macht allerdings klar, dass diese Projektion auf dem versicherten Lohn wäh-rend des letzten Versicherungsjahrs in der Vorsorgeeinrich-tung basiert. Entsprechend wirkt sich eine Pensumsreduk-tion und die damit einhergehende Reduktion des versicher-ten Lohns auch unmittelbar auf die Höhe der Leistungen im Invaliditäts- oder Todesfall aus. In *Abbildung 1* ist näh-e-rungsweise davon auszugehen, dass auch die Invaliditäts-und/oder Hinterlassenenrente um 17% bzw. rund 60% tie-fer ausfällt. In Franken entspricht dies noch jährlichen Lei-stungen in der Höhe von CHF 10 200 bei einer Kinderpause bzw. CHF 4800 bei einer Kinderpause mit anschliessender Teilzeitarbeit [15].

Abbildung 1: **BERECHNUNG KINDERPAUSE MIT VOLLZEIT BZW. TEILZEITPENSUM**

Vollzeitpensum		Kinderpause		Kinderpause und Teilzeit	
Pensum 25–65	100%	Pensum 25–30	100%	Pensum 25–30	100%
		Pensum 30–40	0%	Pensum 30–40	0%
		Pensum 40–65	100%	Pensum 40–65	60%
Altersguthaben bei Pensionierung	300 500	Altersguthaben bei Pensionierung	252 000	Altersguthaben bei Pensionierung	119 500
Umwandlungssatz (Annahme)	6,80%	Umwandlungssatz (Annahme)	6,80%	Umwandlungssatz (Annahme)	6,80%
Altersrente (pro Jahr)	20 500	Altersrente (pro Jahr)	17 000	Altersrente (pro Jahr)	8 000
		Rentenlücke	3 500	Rentenlücke	12 500



4. VERBESSERUNG DER STELLUNG VON TEILZEITERWERBSTÄTIGEN

Erstmals seit Einführung des BVG 1985 soll nun im Rahmen der BVG-Reform [16] ein *lohnabhängiger und variabler Koordinationsabzug* in der Höhe von 20% (bis zu einem Jahreslohn von CHF 88 200: 80% des Lohnes versichert) eingeführt werden [17], nachdem der Koordinationsabzug in der Botschaft noch die Hälfte des ursprünglichen Koordinationsabzugs CHF 25 725 (2024), also CHF 12 863, betragen hatte [18]. Dadurch können die Nachteile des heute fixen Koordinationsabzugs für Teilzeiterwerbstätige behoben werden [19].

Generell besteht das Ziel der BVG-Reform – angesichts des veränderten gesellschaftlichen Umfelds (u. a. Zunahme der Teilzeiterwerbstätigkeit, Personen mit mehreren Arbeitsverhältnissen) – nicht nur in der Sicherung der Renten und der Stärkung von deren Finanzierung (Senkung des BVG-Umwandlungssatzes von 6,8% auf 6,0% ohne Renteneinbussen für die kurz vor der Pensionierung stehende Übergangsgeneration [20]), sondern auch in der *Verbesserung der Absicherung von Teilzeiterwerbstätigen* [21], d. h. insbesondere von Frauen und Personen mit tiefen Einkommen. Leistungsziel ist eine Ersatzquote aus AHV und BVG von 60% des letzten Bruttoeinkommens im BVG-Lohnbereich bis CHF 88 200 (2024). Für das BVG ergibt sich aktuell eine Ersatzquote von 34% [22].

Im Weiteren wird auch die *Eintrittsschwelle* auf CHF 19 845 [23] (Art. 2 Abs. 1 BVG i. V. m. Art. 7 Abs. 1 BVG) *gesenkt*, wodurch – neben Mehrfachbeschäftigten und Erwerbstätigen in Niedriglohnbranchen – v. a. Teilzeiterwerbstätige begünstigt werden sollen [24]. Dadurch sollen inskünftig mehr Erwerbstätige in der beruflichen Vorsorge versichert sein (ca. 100 000 Einkommen) [25].

5. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Wie die Ausführungen gezeigt haben, besteht im Bereich der Versicherung von Teilzeitarbeit in der zweiten Säule *dringender Handlungsbedarf*. Im Kern geht die heutige Versicherungslösung auf die Vorstellung eines Arbeitsmarkts aus den 1980er-Jahren zurück. Die zunehmende Anzahl an Teilzeit- oder Mehrfachbeschäftigten ist damit im BVG-Obligatorium deutlich schlechter abgesichert, als dies bei einer durchgehenden Vollzeitwerbstätigkeit der Fall ist. Die entsprechenden Rentenlücken sind den versicherten Personen in vielen Fällen gar nicht bewusst. Vor diesem Hintergrund ist ein zentrales Ziel der kommenden BVG-Reform, die Versicherung von Teilzeitanstellungen deutlich zu verbessern. Konkret sollen der heute starre und als Pauschalbetrag berechnete Koordinationsabzug flexibilisiert und der versicherte Lohn damit gerade in wie in *Abbildung 1* dargestellten Erwerbsbiografien erhöht werden. Zugleich gilt es, festzuhalten, dass

mit der Reduktion der Eintrittsschwelle zusätzlich rund 100 000 Einkommen hauptsächlich von Teilzeiterwerbstitigen und Mehrfachbeschäftigten im BVG versichert werden, womit diese und ihre Angehörigen in den Genuss eines besseren Versicherungsschutzes bei Invalidität und Tod kommen und sich ihre Altersvorsorge verbessert. Auf einer politischen Ebene werden die Massnahmen daher auch als ein «Einlösen eines Versprechens» gegenüber den Frauen aus der AHV-Abstimmung und dem Angleichen des Frauenrenten-

ters interpretiert. Selbstverständlich darf nicht unterschlagen werden, dass diese Massnahmen sowohl bei Versicherten als auch bei Arbeitgebern zu Mehrkosten führen. Diese Logik ist im System einer kapitalgedeckten Vorsorge allerdings nie zu umgehen – nur mit einer Erhöhung des individuell vorhandenen Vorsorgekapitals sind höhere Renten überhaupt finanzierbar. Die Alternative in Form von Umverteilung ist zu Recht dem Umlageverfahren und damit der ersten Säule vorbehalten. ■

Fussnoten: 1) Moser M., Basler Kommentar, Berufliche Vorsorge, Kommentar zu Art. 23 BVG, Basel 2021, N. 65.; ILO: https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---normes/documents/normativeinstrument/wcms_c175_de.htm [besucht am 12.12.2023]; Soziale Sicherheit 5/1998, S. 259 f.). 2) Tidow I./Höhn U., Freiwillige Besserstellung im Überobligatorium möglich. Teilzeitbeschäftigte in der beruflichen Vorsorge, in: SPV 7/16, S. 53. 3) Gubser G., Sozialversicherungen sind gefordert. Veränderung der Lebens- und Arbeitsverhältnisse in der Schweiz, in: SPV 6/19, S. 44; <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/817958/umfrage/teilzeit-erwerbstaetige-in-der-schweiz-nach-geschlecht/> (besucht am 12.12.2023). 4) Piegai J., Teilzeitarbeit und berufliche Vorsorge, in: BSV-Mitteilungen über die berufliche Vorsorge, Nr. 148 (13.9.2018), Rz. 994, S. 6. Quelle: Bundesamt für Statistik (BFS): <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/wirtschaftliche-soziale-situation-bevoelkerung/gleichstellung-frau-mann/erwerbstaetigkeit/teilzeitarbeit.html> (besucht am 12.12.2023). 5) Kneubühler Ch., Warum Flexibilität bei der Arbeit auch eine andere Vorsorge braucht, 20. Oktober 2023 (<https://www.swisslife-wealth.ch/de/home/magazin/blogartikel/warum-flexibilitaet-bei-der-arbeit-auch-eine-andere-vorsorge-braucht.html> [besucht am 12.12.2023]). 6) Konrad H., BVG-Reform (BVG 21) im Spannungsfeld von Recht und Politik, in: SZS 1/2024, S. 10. Vgl. Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats (SGK-N), Bericht Nr. 22: Mehrfach-tätigkeit, Sitzung vom 2./3. Februar 2023. 7) Ferber M., Teilzeitarbeit hinterlässt Lücken in der Vorsorge, in: Neue Zürcher Zeitung, 29. September 2023, S. 25. 8) Piali S., Gute Lösungen dank Phantasie. Gestaltungsspielraum der Vorsorgeeinrichtungen, in: SPV 2/13, S. 41. Siehe auch Tidow I./Höhn U., Freiwillige Besserstellung im Überobligatorium möglich. Teilzeitbeschäftigte in der beruflichen Vorsorge, in: SPV 07/16, S. 53 f. 9) Ferber M., Teilzeitarbeit hinterlässt Lücken in der Vorsorge, in: Neue Zürcher Zeitung, 29. September 2023, S. 25. Siehe weiter unten. 10) Teilzeitarbeit bedeutet die Verpflichtung zur «regelmässigen Leistung von stunden-, halbtage- oder tageweiser Arbeit im Dienst eines Arbeitgebers» (Art. 319 Abs. 2 OR). Es finden somit auch hier die Normen des Arbeitsvertragsrechts Anwendung (Moser M., Basler Kommentar, Berufliche Vorsorge, Kommentar zu Art. 23 BVG, Basel 2021, N. 66). 11) Moser M., Basler Kommentar, Berufliche Vorsorge, Kommentar zu Art. 23 BVG, Basel 2021, N. 67. Zum Personalverleih durch sog. Temporärfirmen siehe Art. 2 BVV 2. 12) Tritt

die arbeitnehmende Person vor Beendigung des bisherigen Arbeitsverhältnisses eine neue Stelle an und ist sie im Rahmen dieser neuen Erwerbstätigkeit für das gleiche Risiko vorsorgeversichert, ist eine echte Doppelversicherung gegeben. Das BVG verbietet echte Doppelversicherungen. Bei Eintritt eines Vorsorgefalls wird daher Art. 10 Abs. 3 Satz 2 BVG analog angewendet: Es wird bei einem Vorsorgefall nach Beginn des nachfolgenden Arbeitsverhältnisses die neue Vorsorgeeinrichtung leistungspflichtig (BGE 120 V 15 E. 4). Allerdings gibt es kein allgemeines Doppelversicherungsverbot (Bundesgerichtsurteil 9C_359/2008 vom 19. Dezember 2008). Im Bereich der weitergehenden beruflichen Vorsorge ist eine echte Doppelversicherung gemäss Bundesgericht mit Verfassung und Gesetz vereinbar (E. 6.3). 13) Vetter-Schreiber I., BVG, Kommentar, 4., aktualisierte Aufl., Zürich 2021, S. 209. 14) Das BVG enthält keine Regelung, wonach der Jahreslohn bei teilzeitlich beschäftigten Arbeitnehmenden, namentlich betreffend Erreichen der Eintrittsschwelle, auf ein hypothetisches Vollzeitpensum hochzurechnen wäre (Hürzeler M., Basler Kommentar, Berufliche Vorsorge, Kommentar zu Art. 2 BVG, Basel 2021, N. 13). Die Hochrechnung des Jahreslohns ist auf unterjährige Beschäftigungen beschränkt (Art. 2 Abs. 2 BVG). 15) Dabei handelt es sich um Näherungswerte, da die konkrete Berechnung im individuellen Einzelfall anhand des vorhandenen Altersguthabens vorzunehmen ist. 16) <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/bv/reformen-und-revisionen.html> (besucht am 12.12.2023). 17) Ferber M., Teilzeitarbeit hinterlässt Lücken in der Vorsorge, in: Neue Zürcher Zeitung, 29. September 2023, S. 25. Siehe revArt. 8 Abs. 1 BVG (<https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2023/785/de> [besucht am 12.12.2023]). 18) Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Reform BVG 21) vom 25. November 2020, in: BBl 2020 9809 (<https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2020/2684/de> [besucht am 12.12.2023]). Die Verbesserung der beruflichen Vorsorge von Teilzeiterwerbstitigen und von Mehrfachbeschäftigten wurde in der Vergangenheit bereits wiederholt diskutiert, weil die Arbeitnehmenden bei jedem Arbeitgeber einen Jahreslohn unterhalb der Eintrittsschwelle verdienten oder durch den mehrfach abgezogenen fixen Koordinationsabzug kaum einen Vorsorgeschutz erhielten. Vgl. Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats (SGK-N), Bericht 3: Berufliche Vorsorge bei Teilzeitarbeit und bei Arbeit bei mehreren Arbeit-

gebern, Sitzung vom 24./25. Juni 2021. Die Verbesserung des Versicherungsschutzes von Teilzeiterwerbstitigen und Mehrfachbeschäftigten war bereits in der Reform der Altersvorsorge 2020 und auch im Zusammenhang mit der AHV-21-Abstimmung ein zentrales Thema (Konrad H., BVG-Reform [BVG 21] im Spannungsfeld von Recht und Politik, in: SZS 1/2024, S. 10 f.). Vgl. Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerats (SGK-S), Bericht 2: Versicherung für Teilzeit- und Mehrfachbeschäftigte sowie für Personen mit einem tiefen Jahreslohn, Sitzung vom 17. Februar 2022. 19) Konrad H., BVG-Reform (BVG 21) im Spannungsfeld von Recht und Politik, in: SZS 1/2024, S. 4. 20) Zum Rentenzuschlag für die Übergangsgeneration (Ausgleichsmassnahmen): Konrad H., BVG-Reform (BVG 21) im Spannungsfeld von Recht und Politik, in: SZS 1/2024, S. 7–9. 21) Zur am 12. Dezember 2022 erledigten Parlamentarischen Initiative 11.482 «Teilzeitbeschäftigte. BVG-Leistungen statt Sozialhilfe» ablehnend: Plüss C./Reichmuth A., Berufliche Vorsorge für Teilzeitbeschäftigte verbessern? Parlamentarische Initiative 11.482, in: SPV 8/18, S. 12 f. 22) Konrad H., BVG-Reform (BVG 21) im Spannungsfeld von Recht und Politik, in: SZS 1/2024, S. 3. Siehe OAK BV, Bericht zur finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen 2022, S. 7f., 13–19. 23) Bereits in der 1. BVG-Revision (2005) sollte die Situation der Teilzeiterwerbstitigen insbesondere durch die Herabsetzung der Eintrittsschwelle auf drei Viertel der maximalen einfachen AHV-Altersrente und durch Statuierung eines gesetzlichen Mindestbetroffnisses betreffend versicherten Lohn, welches auch bei Teilinvalidität nicht unterschritten werden kann, verbessert werden (Moser M., Basler Kommentar, Berufliche Vorsorge, Kommentar zu Art. 23 BVG, Basel 2021, N. 65). Siehe <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/bv/reformen-und-revisionen/revision-1-bvg.html>. 24) Konrad H., BVG-Reform (BVG 21) im Spannungsfeld von Recht und Politik, in: SZS 1/2024, S. 6, 10 f. 25) Ferber M., Teilzeitarbeit hinterlässt Lücken in der Vorsorge, in: Neue Zürcher Zeitung, 29. September 2023, S. 25. Siehe das Postulat 23.4168 «Situation der Mehrfachbeschäftigten in der zweiten Säule verbessern» (<https://www.parlament.ch/de/biografie/thomas-rechsteiner/4282> [besucht am 12.12.2023]) und die vom Ständerat am 15. Juni 2023 abgelehnte Motion 21.4338 «BVG. Ausweitung der Versicherungspflicht auf mehrere Teilzeitbeschäftigten» (<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20214338> [(besucht am 12.12.2023)]).

